

# **Satzung des American Football Vereins Lehrte Renegades e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Lehrte Renegades e.V.“

hat seinen Sitz in Lehrte und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Steigerung des Bekanntheitsgrades amerikanischer Sportarten, insbesondere American Football.

Der Verein ist rassistisch, politisch, und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied ist verpflichtet jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Verstößt das Mitglied gegen diese Verpflichtung, und können aus diesem Grunde z.B. Zustellungen nicht bewirkt werden, so kann sich das Mitglied auf den Zustellungsmangel nicht berufen.

Dasselbe gilt für jede Änderung der Personaldaten.

Mitglieder ab 14 Jahren sind verpflichtet, für das Vereinswohl mindestens 10 Arbeitsstunden jährlich und unentgeltlich zu erbringen.

Es kann jedoch gegen Abgeltung von dieser Arbeitsleistung befreit werden. Diese Abgeltung beträgt € 10,00 pro Stunde.

Bei Bedarf wird für jedes Mitglied eine Sondervereinbarung mit dem Vorstand getroffen.

Bei Nichteinhaltung der Sondervereinbarung ist der Vorstand zur fristlosen Auflösung der Vereinbarung berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus der Vereinbarung bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Landessportbund und Fachverband**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Durch seine Mitgliedschaft in den übergeordneten Fachverbänden erkennt der Verein deren Satzungen an und unterwirft sich den Strafbestimmungen.

#### **§ 5 Sparten**

Die Abteilungen des Vereins werden von den Mitgliedern gebildet, die eine der vom Verein gepflegten Sportarten (§2 Abs. 2 der Satzung) ausüben.

Mitglieder können einzelnen Abteilungen angehören.

Für die einzelnen Sportarten können voneinander unabhängig Damen- und Herrensparten gebildet werden.

Der Vereinsname ist für alle Abteilungen bindend.

Die Vereinfarben sind blau / gelb / weiß.

#### **§ 6 Jugendordnung**

Die Vereinsjugend ist eigenständig und gibt sich eine Jugendordnung.

Sie wird im Gesamtvorstand durch den Jugendbeauftragten vertreten.

#### **§ 7 Kündigung**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der komplette Vorstand.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus per Lastschrift oder Überweisung zu zahlen. Eine monatliche oder quartalsweise Zahlung der Beiträge ist ebenfalls zulässig.

Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand das Mitglied suspendieren. Durch die Suspendierung werden ihm sämtliche Rechte entzogen.

Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn der säumige Betrag auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der es zu laden ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäss §26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
dem Sport- und Pressewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der erste Vorsitzende wird für drei Jahre, alle weiteren Vorstandsmitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsaufnahme.

Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand, der ihn bei der Vereinsführung unterstützt, ergänzt.

Dieser erweiterte Vorstand hat bei Vorstandssitzungen beratende Funktion.  
Die Posten des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf festgesetzt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 11 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht auch von den Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung wird per Handzeichen durchgeführt.

Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eine Stimme der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 12 Veröffentlichung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zur Bekanntmachung an die Mitglieder durch Rundschreiben oder Aushang binnen 30 Tagen zu veröffentlichen.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes fällt das, nach Begleichen aller Verbindlichkeiten, etwaige Vereinsvermögen dem

American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen e.V. (AFCVN)

zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 14 Eintragung ins Vereinsregister**

Diese Satzung wurde am 24. und 25. August 1996 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lehrte in Kraft.

## **§ 15 Gültigkeitsklausel**

Sollte ein § oder ein Teil eines § dieser Satzung unwirksam werden, bleibt die restliche Satzung davon unberührt.

Lehrte, den 20.02.2010

Die Mitgliederversammlung